

Merkblatt "Tipps für Versicherte über 50"

Zur Vorbereitung auf die nahende Alterspensionierung Hinweise, welche Möglichkeiten bezüglich Verbesserung der Vorsorge und welche Einschränkungen bestehen.

Basis

Ausgangslage bildet die Vorsorgesituation gemäss Vorsorgeausweis. Bezüglich Vorbezügen Wohneigentum, Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung, Vorkehrungen bezüglich Kapitalauszahlung anstelle Altersrente wird ein Überblick gegeben.

Reglementarische Grundlage: diverse Artikel, Versicherungsreglement 2024, es gilt der Wortlaut des Reglementes.

Schwerpunkte

Einkauf

Einlagen in die CPV/CAP können so lange getätigt werden, als das Altersguthaben den dem Alter entsprechenden Saldo nicht erreicht hat. Die maximale Höhe berechnet sich aus der Einkaufstabelle 1 im Anhang 1 des Versicherungsreglement 2024. Für Versicherte, die sich für den Plan Sparen oder SparenPlus entschieden haben, gelten ebenfalls die Tabellenwerte aus der Einkaufstabelle 1. Der Vorsorgeausweis weist auf der Rückseite den provisorischen Wert des laufenden Jahres aus.

Ein Einkauf setzt voraus, dass

- sämtliche Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule an die CPV/CAP übertragen wurden;
- ein getätigter Vorbezug für Wohneigentum zurückbezahlt ist;
- keine Guthaben der Säule 3a aufgrund einer selbständigen Tätigkeit bestehen.

Vor dem ersten Einkauf hat der Versicherte in Form einer Selbstdeklaration das Formular "Erklärung zum Einkauf von Vorsorgeleistungen" ausgefüllt der CPV/CAP zuzustellen.

Nach einem geleisteten Einkauf ist während drei Jahren kein Kapitalbezug möglich!

Vorbezug für Wohneigentum

Als aktiver Versicherter kann längstens bis zum Erreichen des technischen Rücktrittsalters ein Vorbezug getätigt werden. Die Höhe des Vorbezuges beträgt entweder 50% der aktuellen Freizügigkeitsleistung oder falls höher, die Freizügigkeitsleistung im Alter 50. Für weitere Informationen zu diesem Thema existiert eine separate Broschüre.

Alterspensionierung

Die Alterspensionierung kann frühestens ab dem 58. Altersjahr erfolgen. Damit verbunden ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Bei fortgeführter Erwerbstätigkeit muss die Alterspensionierung spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres erfolgen.

Altersrente	Die Höhe der Altersrente berechnet sich aus dem zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens, welches mit dem Umwandelungssatz in eine lebenslängliche Rente umgerechnet wird.
Kapital anstelle Rente	Bei der Alterspensionierung kann vom vorhandenen Altersguthaben maximal 50% als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden. Aus der anderen Hälfte des Altersguthabens wird immer eine Altersrente berechnet. Mit der Auszahlung des Teilkapitals verfallen auf diesem Teil alle weiteren Ansprüche gegenüber der CPV/CAP. Wird innert 3 Jahren nach dem letzten Einkauf ein Kapitalbezug geltend gemacht, kann diesem nicht entsprochen werden.
Kapital anstelle Rente	Um von der Möglichkeit des Kapitalbezugs Gebrauch machen zu können, ist spätestens am letzten Tag des gültigen Arbeitsverhältnisses vor dem gewünschten Rentenbezug dieses schriftlich der CPV/CAP anzumelden. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt in einer registrierten Partnerschaft, hat der Partner mit Unterzeichnung des Formulars dem Kapitalbezug zuzustimmen.
Teilpensionierung	Eine Pensionierung von mindestens 20% ist ebenfalls ab dem 58. Altersjahr möglich. Dazu muss das Arbeitsverhältnis entsprechend angepasst werden. Maximal sind 5 Teilpensionierungsschritte möglich, wobei bei 3 Schritten ein Teilkapitalbezug geltend gemacht werden kann.
Abfindungen	Beträgt bei der Alterspensionierung die künftige Rente weniger als 10% der einfachen minimalen AHV-Rente (2025: CHF 1'512.00), so wird anstelle der Rente das Kapital ausgerichtet. Beträgt die Rente weniger als 10% der maximalen AHV-Rente (2025: CHF 3'024.00), so kann auf Wunsch die Rente infolge Geringfügigkeit als Kapitalleistung zu 100% abgefunden werden. Verbleibt nach einem Kapitalbezug von 50% noch eine Rente, die weniger als die minimale AHV-Rente (CHF 1'512.00) beträgt, kann auf Wunsch ebenfalls die 100%ige Kapitalauszahlung verlangt werden. In diesem Fall muss jedoch vorgängig das Formular zur Kapitalanmeldung rechtzeitig bei der CPV/CAP eingetroffen sein.
Sparguthaben	Versicherte, die den Plan Sparen oder SparenPlus gewählt haben, können den Saldo des Sparguthabens zum Zeitpunkt der Alterspensionierung entweder als zusätzliche lebenslängliche Rente oder als Kapital bis zu 100% beziehen.
Invalidität vor Alter	Wird eine versicherte Person vor dem Altersrücktritt invalid, so wird ihr eine Invalidenrente in Höhe der anwartschaftlichen (zukünftigen) Altersrente im Alter 65 gewährt. Beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters wird diese Rente als Altersrente weitergeführt und in gleicher Höhe ausgerichtet. Eventuelle Reduktionen infolge Überentschädigung bleiben bestehen.
Fragen	Für weitere Fragen oder individuelle Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter gemäss Vorsorgeausweis.